

# ABWEICHUNGSSATZUNG

## der Stadt Hungen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVB 1992 I, Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Seite 54) und der §§ 127 bis 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2241) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24.06.2004 (BGBl. I, Seite 1359) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Stadt Hungen vom 01.06.1987 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in ihrer Sitzung am 26. Juli 2005 die folgende

### **Abweichungssatzung**

beschlossen:

**§ 1 (1)** Die Herstellung der nachfolgenden Erschließungsstraßen „Birkenweg“ werden abweichend von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 12 Abs. 1 u. 2 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen wie folgt endgültig ausgeführt:

- a) „Wirtschaftsweg“ zwischen Birkenweg und Ahornweg entlang der Bahnlinie, Ausbaubreite insgesamt 4,8 m, davon Fahrbahn 3,6 m, incl. einseitige Pflasterrinne 0,3 m, Gehweg (einseitig) 1,2 m, höhengleich, farblich abgesetzt.
- b) Anschlusspunkt Holzbrückenweg, zwischen Birkenweg und Ahornweg, Ausbaubreite insgesamt 6,35 m, davon Fahrbahn 4,8 m, incl. einseitige Pflasterrinne 0,3 m, Gehweg (einseitig) 1,55 m, höhengleich, farblich abgesetzt.

(2) Den textlichen Beschreibungen in Absatz 1 in der Satzung wird der Ausbauplan als Anlage beigefügt.

**§ 2** Vorstehende Satzung tritt am Tage der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

35410 Hungen, den 01. August 2005

Der Magistrat der Stadt Hungen

  
Weber  
Bürgermeister



# Gemarkung Inheiden

